



## Anhang: Gebührenordnung zum Wasserreglement

Gemäss §32 des Wasserreglements legt die Gemeindeversammlung den Ansatz für die Berechnung der Anschlussgebühren wie folgt fest:

### 1. Einmalige Beiträge

#### 3.1. Anschlussgebühr (§36 Wasserreglement)

Die Anschlussgebühr beträgt 3 % des indexierten Brandversicherungswertes des Gebäudevolumens.

### 4. Jährliche Wassergebühren

#### 4.1. Grundgebühr (§38 Wasserreglement)

Die Grundgebühr beträgt CHF 100.00 pro Anschluss.

#### 4.2. Wassermengengebühr (§39 Wasserreglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> Wasser.

#### 4.3. Mietgebühr für Wasserzähler (§37 Wasserreglement)

Die Mietgebühr beträgt CHF 20.00 für jegliche Wasserzählergrösse.

### 5. Bauwasserbezug

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 4.2. verrechnet.

### 6. Zahlungsmodalitäten (§34 Zahlungsmodalitäten)

Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins (Zinssatz für 1. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank) fällig.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 03. Dezember 2024.

### Im Namen des Gemeinderates Tenniken

Der Präsident:

Thomas Grüter

Die Verwalterin:

Jasmin Ponturo